

Zeitschrift:	Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band:	22 (1928)
Heft:	16
Artikel:	Der Taubstumme im Schweizer Recht [Schluss]
Autor:	Kaiser, Klara
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-926175

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Belehrung

Trommelfell-Verletzungen bei Schwimmern.

Von Sportlehrer Altgäher.

Bei Nachrichten über Ertrinkungsfälle kann man oft den Zusatz lesen, daß der Ertrunkene ein guter und sicherer Schwimmer war. Immer entsteht dann die Frage: „Wie ist es möglich, daß ein Schwimmer ertrinkt?“ Fast immer wird der Fall durch Herzschlag zu erklären versucht. Diese Vermutung trifft aber nur selten zu. Die neuesten Forschungen der ärztlichen Wissenschaft, und besonders der sportlichen, geben uns andere Erklärungen für das Ertrinken von Schwimmern.

Bekanntlich ist das Ohr nicht nur ein Gehörorgan, sondern im innern Ohr befindet sich auch der wichtige Träger unseres Körpergleichgewichts (die Ampullen der Bogengänge und die Vorhoffäckchen mit den Gehörsteinchen). In normalem Zustande, d. h. bei einem gesunden Ohr, trennt das Trommelfell die Organe von dem äußern Gehörgang. Die Träger des Körpergleichgewichts sind gegen plötzliche und starke Temperaturunterschiede sehr empfindlich und verursachen bei direkter Verührung mit größerer Kälte oder Wärme Schwindel, Augenzittern, Störungen des Richtungsgefühls und Erbrechen. Mittelohrentzündungen und sonstige Ohrenleiden führen leicht zu Verletzungen des Trommelfells, von denen der Betroffene selbst oft keine Ahnung hat. Starker Luftdruck kann die gleiche Wirkung haben. Dann ist das innere Ohr vom äußeren Gehörgang nicht mehr getrennt, und Kälte und Wärme dringen ungehindert zu den inneren Organen vor. Diese Tatsache ist besonders für die Schwimmer beachtenswert.

Einige Ärzte und Spezialärzte erblicken die Ertrinkungsursache von Schwimmern darin, daß beim Untertauchen das kalte Wasser durch eine bekannte oder unbekannte Verletzung des Trommelfells in das innere Ohr eindringt und der Schwimmer vom Schwindel besessen wird oder Störungen des Richtungsgefühls eintreten; der Unglückliche bleibt unter der Wasseroberfläche und erleidet infolge des Luftpanges den Tod. Verschiedene Versuche mit Tieren haben deutliche Beweise erbracht, daß Störungen des Körpergleichgewichts zum Ertrinken führen.

Jetzt entsteht die Frage: „Welche Gegenmaßnahmen sind erforderlich?“ Die erste Grund-

bedingung ist, daß jeder Schwimmer seine Ohren untersuchen läßt. In vielen Turn- und Sportvereinen wird heute eine regelmäßige Untersuchung aller Mitglieder durch einen Sportarzt vorgenommen. Besonders die Schwimmvereine müßten eine unbedingte Pflicht darin erblicken, daß sie durch Ärzte feststellen lassen, ob ein aktives Mitglied nicht an irgend einem Ohrenleiden krankt. Ein solches braucht jedoch niemanden an der Ausübung des Schwimmsportes zu hindern. Es gibt Möglichkeiten, sich gegen das Eindringen von Wasser in das innere Ohr zu schützen. Die einfachste Art ist, sein Ohr mit durchfetteten Wattepflöpfen wasserdicht abzuschließen. Dies verursacht weder große Kosten noch Mühe. Es ist aber ganz allgemein für jeden, der leicht zu Ohrentzündungen und Ohrenreissen neigt, eine empfehlenswerte Vorsichtsmaßregel, sein Ohr mit durchfetteten Wattebüschchen gegen das Eindringen des Wassers abzudichten.

Der Taubstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von Dr. jur. Klara Kaiser.
(Schluß.)

III. Der erwachsene Taubstumme.

Da können wir zunächst feststellen, daß nach unserem Zivilgesetzbuch der urteilsfähige mündige Taubstumme rechts- und handlungsfähig ist, im Gegensatz zum altgermanischen oder zum früheren Rechte. Demnach kann auch der Taubstumme Rechte begründen, z. B. durch den Abschluß von Verträgen oder durch andere Willenserklärungen. Anderseits kann der schutzbedürftige Taubstumme geschützt werden durch die Bestellung eines Vormundes oder Beistandes, entweder auf eigenes Begehren (Art. 372, 394, 395 Z. G. B.) oder von Gesetzes wegen, dann nämlich, wenn die betreffende Person ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sonstwie gefährdet ist.

Eine Frage, die häufig im täglichen Leben vorkommt, ist: Wer haftet für den Schaden, den entmündigte Hausgenossen anrichten? Das Zivilgesetzbuch beantwortet diese Frage: es anerkennt eine Hausgewalt des Familienoberhauptes. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die als Blutsverwandte und verschwiegerte oder auf Grund eines Vertragsverhältnisses im gemeinsamen Haushalt leben (Art. 331 Z. G. B.). Für deren Schadensstiftung haftet das Oberhaupt der Familie, wenn er nicht darzutun ver-

mag, daß alle übliche und nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet wurde, oder daß bei der Auswahl von Wärtern und dergl. alle Sorgfalt beobachtet wurde. Diese gesetzliche Regelung kommt in Betracht bei Taubstummen, die in Familienpflege gegeben wurden.

Ein Heiratsverbot hat der Gesetzgeber nur für Urteilsunfähige aufgestellt (Art. 97 Z. G.B.). Taubstumme oder Taubstumm-Blinde, die auf eigenes Begehrn entmündigt wurden, können nur mit Zustimmung des Vormundes heiraten.

Grundsätzlich können auch Taubstumme zum Vormund anderer Personen bestellt werden; im Gegensatz zum Vollstinnigen dürfen sie jedoch dieses Amt ablehnen (Art. 383 Ziff. 2 Z. G. B.).

Können Taubstumme ein Testament machen? Können sie Verträge abschließen? Das Zivilgesetzbuch schweigt über den Abschluß mündlicher Verträge durch sie. Meines Erachtens ist letzteres da zu bejahen, wo sich der Taubstumme verständlich machen und selbst verstehen kann. Ein Testament kann er selbst niederschreiben, sofern er die Schrift erlernt hat. Beim sog. öffentlichen Testament, wo zwei Zeugen mitwirken, können die mündlichen durch schriftliche Erklärungen ersetzt werden.

Hingegen können Taubstumme nur als Sollennitätszeugen, z. B. bei der Eheschließung, aber als Testamentszeugen, wo sie ihre Sinneswahrnehmungen bezeugen müssen, nur dann teilnehmen, wenn sie von den Lippen geläufig ablesen können. Der urteilsfähige, geschulte Taubstumme kann auch Wechselschriften.

Ist der Taubstumme strafrechtlich verantwortlich? Nur der schuldhaft handelnde Rechtsbrecher wird bestraft. Strafrechtlich schuldhaft handelt definiertlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Rechtsverletzung begeht oder herbeiführt, wer also den verbrecherischen Erfolg wünschte oder mit in Kauf nahm. Der Taubstumme wird also immer dann bestraft resp. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wo eine gewisse Erfahrung, die nötigen moralischen Hemmungen, Pflichtgefühl und Verantwortlichkeitsbewußtsein vorausgesetzt werden können. Hier gehen nun die Meinungen auseinander. Kriminalisten wie Wulfen behaupten allen Ernstes:

„Ein nicht oder erfolglos unterrichteter Taubstummer kann für Straftaten nicht verantwortlich gemacht werden.“

Wie der Zürcher Zeller halte ich es für richtig, daß diese Frage von Fall zu Fall auf Grund

von Sachverständigengutachten geprüft werde und ich finde, daß diesbezügliche Gesetzesbestimmungen not tun; sie fehlen. Einzelne Strafrechtler wollen die Taubstummen, auch die geschulten, als vermindert zurechnungsfähig bezeichnen, sodaß sie zwar nicht straffrei bleiben, wohl aber eine geringere Strafe erhalten. Neben Strafmaßnahmen kennen heute schon 12 Kantone sogenannte sichernde Maßnahmen, wie z. B. Einweisung in Anstalten, wodurch Unzurechnungsfähige unschädlich gemacht werden. Im VE. wird die Strafe für vermindert zurechnungsfähige ersetzt und ergänzt durch sichernde Maßnahmen. Art. 12 bestimmt, daß Taubstumme immer schon in der Voruntersuchung durch Sachverständige untersucht werden. Diese Bestimmung bedeutet einen erfreulichen Fortschritt und eine Gerechtigkeit gegenüber den Taubstummen.

Die Stellung der Taubstummen vor Gericht wurde schon 1917 im Kreise des Fürsorgevereins für Taubstumme und so ausführlich behandelt, daß ich hier nichts hinzufügen kann; die Kantone behandeln die Taubstummen ganz ungleich vor Gericht. Der VE. zum StGB. enthält eine diesbezügliche prozessuale Bestimmung: Vorlesung des erwähnten Sachverständigengutachtens von taubstummen Angeklagten. Für die Einvernahme Taubstummer als Partei oder Zeugen bringt aber auch der VE. keine Vereinheitlichung; eine solche wäre bitter nötig. Es sollte dem Taubstummen in allen kantonalen Prozeßvordnungen ein gesetzlicher Beistand und Beiziehung von Sachverständigen vor jedem anderen Versuch der Verständigung garantiert werden.

Im Interesse des Einzelmenschen wie der Gemeinschaft kann als höchstes Ziel für den Taubstummen bezeichnet werden, ihm zu ermöglichen, selbständig den Unterhalt zu erwerben. Das in aller Sondergesetzgebung zutage tretende Bestreben, ihm dazu zu verhelfen, wäre unvollkommen, ohne den Versuch, ihm diese Fähigkeit nicht nur zu verschaffen, sondern auch zu erhalten. Deshalb ist es ein Gebot der Billigkeit, der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung, wie der Versicherung des Taubstummen Aufmerksamkeit zuzuwenden. Meiner Meinung nach könnte hier noch viel mehr erreicht werden. Wie mit der Schulung, gilt es auch hier, gleiche Rechte für den Taubstummen zu erwirken. Seit der Washingtoner internationalen Arbeitskonferenz hat sich die Schweiz verpflichtet, öffentliche, unentgeltliche Arbeitsstellen im Lande einzurichten. 1920 wurde das eidg. Arbeitsamt in Bern geschaffen, dem Arbeitsvermittlung,

Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge obliegen. Bis jetzt haben seine Erlasse nur für die vollsinnigen Arbeiter, nicht aber für taubstumme und andere Mindererwerbsfähige gegolten. Hier sind noch Aufgaben für den Gesetzgeber. Der Staat könnte die Wohltätigkeit hier entlasten, weil ihm größere Mittel und der weitere Wirkungskreis zur Verfügung stehen.

Die großen privaten Versicherungsanstalten nehmen Taubstumme unter gewissen Voraussetzungen und mit erhöhten Prämien auf. Einzelne verweigern die Versicherung überhaupt. Bei der öffentlich-rechtlichen Versicherung wird die Leistung im Falle eines Unfalls reduziert, wenn die Taubstummheit die Unfallfolgen verschlimmerte. Es wäre Aufgabe einer Taubstummenstatistik, nachzuprüfen, ob nicht diese Einstellung deshalb falsch ist, weil doppelte Aufmerksamkeit und Vorsicht und Schutzabzeichen das größere Risiko bei Taubstummen ausgleichen. Auch Gründung eigener Kassen wäre zu erwägen.

Etwas vom „Verein für Verbreitung guter Schriften“.

Unser Blatt bringt oft kurze Befreiungen neuer Hefte dieses Vereins und wir tun es gerne. Denn der Verein erfüllt eine gute und schöne Aufgabe: er will den schlechten Schriften entgegenarbeiten und dem Volke g e s u n d e und billige Geistesfrüchte bieten. Darum wollen wir unsern Lesern auch einmal Näheres über diesen gemeinnützigen Verein berichten, der in fast allen Kantonen und Hauptorten Schriftenablagen besitzt und ganz im stillen schon viel Segen gestiftet hat.

Die Jahresberichte der Vereine für Verbreitung guter Schriften in Basel, Bern und Zürich, sowie der Sektion St. Gallen und des welschen Vereins in Lausanne (*Le livre pour tous*) über 1927 sind erschienen. Die vier Vereine gaben 18 neue Hefte und 3 Neudrucke schon früher veröffentlichter Werke heraus, unter letztern in schöner Buchausgabe Pestalozzi's „Lienhard und Gertrud“, das seit Bestehen des Vereins nun in einer Auflage von 80,000 Stück ins Volk gewandert ist. Die Neuauflagen wurden im ganzen gut aufgenommen. Unter den Berner Schriften fand besonders Anklang das Dezemberheft Nr. 147 „Auf der Walz vor fünfzig Jahren“ von alt Gewerbelektor Werner Krebs. Alle Berner Hefte rührten von noch lebenden Schweizern her.

Da die Vereine ihre Schriften zu möglichst billigem Preise abgeben, so sind sie auf Subventionen angewiesen. Die Bundesversammlung

bewilligte in verdankenswerter Weise den jährlichen Beitrag von Fr. 18,000. — für alle vier Vereine zusammen. Den Berner Verein stützen rund 1100 Mitglieder, auch wurden ihm eine ganze Anzahl Geschenke und Legate zu teil. Die Beiträge setzten ihn in den Stand, in gewohnter Weise Weihnachtsgaben an Anstalten und Spitäler zu verteilen.

Dr. Schraner, Sekretär der kantonalen Unterrichtsdirektion in Bern, macht Vorschläge zur Verbesserung des Absatzes. Die Auswahl des Lesestoffes beanstandet er nicht. Dagegen wünscht er, daß den J u g e n d s c h r i f t e n vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde, um nationale Literatur zu verbreiten. Er wünscht dabei die Mithilfe der Lehrerschaft. Für den Schriftenvertrieb möchte er die Schulkinder verwenden; wo aber Ablagen bestehen (der Berner Verein zählt z. B. 360), wäre diesen der Vorrang zu lassen. Zu viele Zeitungsreklame hätte eine Verteuerung der Schriften zur Folge, was dem Vereinszweck zuwiderließe.

Es wurde u. a. beschlossen, an den Bernischen Lehrerverein das Gesuch zu richten, „er möchte die Verbreitung der „guten Schriften“ im Volke und besonders unter der schulpflichtigen und schulentlassenen Jugend in sein Arbeitsprogramm aufnehmen“. Möchten die Versuche, den Absatz zu erhöhen, gute Früchte tragen!

Aus der Welt der Gehörlosen

„Bedauerliche Verwirrung“.

Die „Schweizerische Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder“ hat ihren Jahresbericht 1927 veröffentlicht, der besonders viel Interessantes und Instruktives für das Taubstummenbildungs Wesen enthält, z. B. über Benützung des Taktgefühls, Anwendung des Rhythmus beim Sprechenlehren, Kleinkinderschule für Taubstumme, Ausdehnung der Bildungszeit auf 9—10 Jahre, Lehrwerkstätten für Taubstumme usw. Auch wird die Schaffung einer „Schweizerischen Schülerzeitung für Taubstumme“ empfohlen. Hier erlaube ich mir zu bemerken, daß der Zentralvorstand des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ ganz sicher bereit wäre, der „Schweizerischen Gehörlosen-Zeitung“ eine solche Beilage, etwa monatlich einmal, zu verschaffen. Schon lange wünsche ich viel mehr